

SATZUNG

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V.

Präambel

Da sich der Verein im Wesentlichen als Selbsthilfeorganisation versteht und die Grundlagen seiner Arbeit auf eigenen Anstrengungen ehemals Abhängiger, der Angehörigen und Freunden basiert, wird auf die Förderung aller Bemühungen um die Wiedereingliederung Suchtkranker und -gefährdeter in die Gesellschaft besonderer Wert gelegt.

Die Zielsetzung des Freundeskreises ist, durch menschliches Miteinander im Sinne der Diakonie und der christlichen Nächstenliebe ein Leben in Zufriedenheit mit sich und der Umwelt zu führen.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e. V. fördert den gemeinnützigen Zweck des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Hilfe für Suchtkranke und Gefährdete, sowie deren Angehörige und Freunde und zwar in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle für Suchtkrankenhilfe.
2. Der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Betreuung vor, während und nach Heilverfahren in offenen Einrichtungen und Kliniken, Behandlungen, Unterstützung Suchtkranker bei ihren Bemühungen um Rehabilitation.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einbeziehung Suchtkranker und Gefährdeter, die sich noch nicht in Behandlung befinden. Sie sollen über alle Möglichkeiten der Therapie informiert und in die Gruppenarbeit einbezogen werden.

§ 3

Tätigkeitsbereich

1. Der Verein dient ohne Vorbehalt der freien und ungebundenen Betreuung Suchtkranker und ihrer Angehörigen auf freiwilliger Basis. Darunter ist zu verstehen: Die Betreuung erfolgt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Konfessionen, politischen Parteien, ethnischen Zugehörigkeiten/Herkunft und dergleichen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein - Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V. - ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind an die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zu nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen die Einnahmen einem Rücklagefond zugeführt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändigen unterschriebenen Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, und endet bei eigenhändig unterschriebener Austrittserklärung mit Ablauf des Monats in dem der Austritt erklärt wird.
3. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es eines Beschlusses einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

§ 6

Beitrag

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr fällig.
2. Die teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Wer nach einfacher Mahnung durch den Vorstand ohne triftigen Grund im Rückstand ist, kann nach § 5 (3.) ausgeschlossen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Die schriftliche Einladung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes (oder seinen Vertreter), der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder bekannt zu geben. Der Begriff schriftlich ist gemäß der Rechtsprechung gewahrt, wenn die Einladung per elektronischen Kommunikationswegen z.B. E-Mail erfolgt. Bei den Mitgliedern ohne elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten erfolgt die Einladung per Post.
3. Wird von mindestens 20 % der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende oder sein Vertreter innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - abgesehen von den Fällen des § 5 (3.), des nachstehenden § 8 (6.) und des § 13 - mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind die Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/ Telefon teilnehmenden Personen
9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

10. Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
11. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für erweiterte Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandsbeschlüsse, sowie bei §10, entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 und 3 genannten Zwecke und Aufgaben;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand umfasst vier Personen:
 - a.) den Vorsitzenden
 - b.) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) den Geschäftsführer
 - d.) den Beisitzer (für besondere Aufgaben)
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Stimmzettel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, bei mehreren Kandidaten, die einfache Mehrheit erreicht hat.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4.
 - a) Der amtierende Vorstand betraut 4 Monate vor der stattfindenden Vorstandswahl einen Wahlausschuss mit der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl.
 - b) Der Wahlausschuss wird gewählt aus je einem Vertreter der Selbsthilfegruppen.

- c) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlausschuss Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- d) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder des Freundeskreises auf, Kandidaten für den Vorstand, zu einem vom Wahlausschuss zu bestimmenden Termin zu benennen.
- e) Mitglieder des Wahlausschlusses können gewählt werden.
- f) Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so wird er einmal wiederholt.
- g) Bringt auch die Wiederholung der Wahl keine Entscheidung, bleibt der vorher amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- h) Innerhalb von 2 Monaten findet eine neue Mitgliederversammlung statt, zu der der geschäftsführende Vorstand einlädt, auf der die Wahl des Vorstandes noch einmal durchgeführt werden muss.
- i) Über den gesamten Wahlvorgang ist Protokoll zu führen.
- j) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt automatisch der für diese Funktion nächstgewählte nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, wird ein Nachfolger durch den erweiterten Vorstand genannt.
- k) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden rückt automatisch der 2. Vorsitzende nach. Die freigewordene Position wird nach § 10 (4. j) neu besetzt.
- l) Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl des gesamten Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, erfolgen.
- m) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig von Ihren Aufgaben entbunden werden. Hierzu bedarf es der 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Antrag kann sowohl aus der Mitgliederversammlung, als auch vom betreffenden Vorstandsmitglied gestellt werden.

§ 11

Vertretung durch den Vorstand

1. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung gilt nicht für den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Beisitzer.
2. Im gesamten Geldverkehr - auch mit Banken und Sparkassen - ist der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt.
3. Zu den Pflichten des Vorstandes gehört:
 - a. den Verein zu führen.
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Beschlüsse.

- c. Entscheidung über Mitgliederanträge § 5 (2.).
- d. Information der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.
- e. Vorlage des Etats und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 10 (1) sowie den Vertretern der einzelnen Gruppen.
2. Im erweiterten Vorstand sollen die Vertreter der einzelnen Gruppen mit dem Vorstand zusammenarbeiten. Über die gemeinsame Arbeit im erweiterten Vorstand ist in den Selbsthilfegruppen Bericht zu erstatten.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand zu turnusmäßigen Sitzungen eingeladen.

§ 13

Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen während der zweijährigen Amtszeit kein Amt im Vorstand innehaben.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich einmal die Kasse und die Jahresrechnung mit den Unterlagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen gefasst werden.

§ 15

Heimfall - Recht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Niedersachsen der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe e.V., zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Fürsorge für Suchtkranke und Gefährdete.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unverzüglich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.02.2022 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vollständig.

Die Mitgliederversammlung am 04.02.2022 beschließt eine Neufassung der Satzung.

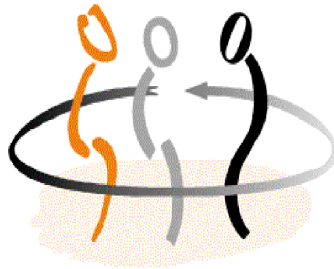
Änderung im Februar 2022

zu §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 16.

Der Vorstand

Maja Guderjan 1. Vorsitzende

Frank Nothnagel 2. Vorsitzender



Geschäftsordnung (GO)

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V.

Zu § 1

Name und Sitz

Keine Ergänzungen

Zu § 2

Zweck und Aufgaben

Keine Ergänzungen

Zu § 3

Tätigkeitsbereich

Keine Ergänzungen

Zu § 4

Gemeinnützigkeit

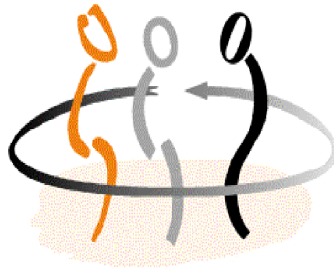
Absatz 1: Höhe der Vergütungen/Aufwandsentschädigungen
gemäß Anlagen 1

Zu § 5

Mitgliedschaft

Absatz 2: Beitrittserklärung sowie Austrittserklärungen können auf
elektronischen Weg erfolgen.
Absatz 3: Ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zu §12 erforderlich.

Ehrenmitgliedschaft gemäß Anlagen 2+3



Zu § 6

Beitrag

Keine Ergänzungen

Zu § 7

Organe des Vereins

Keine Ergänzungen

Zu § 8

Mitgliederversammlung

Absatz 9,10, Grundlage und Gültigkeit dieser Geschäftsordnung,

Zu § 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Keine Ergänzungen

Zu § 10

Vorstand

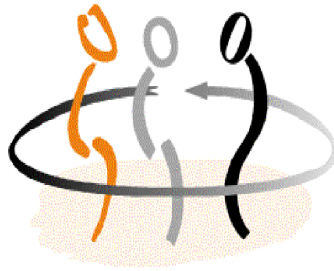
Absatz 2: Bis eine ordnungsgemäße Übergabe des laufenden Geschäfts an die neu gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, bleibt der vorher amtierende Vorstand kommissarisch/ geschäftsführend im Amt. Diese Übergabe ist innerhalb von 1 Monat durchzuführen.

Absatz 4, Satz b: Der Wahlausschuss wird gewählt aus je einem Vertreter (Gruppenbegleiter*innen) der festen Selbsthilfegruppen.

Zu § 11

Vertretung durch den Vorstand

Keine Ergänzungen



Zu § 12

Erweiterter Vorstand

Jedes Freundeskreismitglied hat das Recht, an der Sitzung teilzunehmen wenn dies in der Einladung vermerkt ist.

Stimmberechtigt sind jeweils zwei Vertreter (Gruppenbegleitung) aus jeder der festen Selbsthilfegruppe sowie der Vorstand. Beschlüsse zu §5 Absatz 3, erfolgen nur im Beisein der stimmberechtigter Mitgliedern.

Zu § 13

Kassenprüfung

Keine Ergänzungen

Zu § 14

Satzungsänderung und Auflösung

Keine Ergänzungen

Zu § 15

Heimfall - Recht

Keine Ergänzungen

Zu § 16

Inkrafttreten

Keine Ergänzungen

Die Erstellung einer Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 beschlossen und tritt unverzüglich nach dem Beschluss in Kraft.

Anpassungen Geschäftsordnung, Okt.2022 wegen Satzungsneufassung.

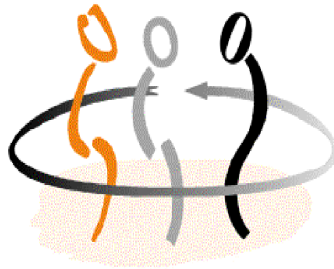
Anlagen zur Geschäftsordnung:

Anlage 1: Erstattungen/Entgelte gemäß § 4 der Satzung

Anlage 2: Ehrenmitgliedschaft

Anlage 3: Ehrenordnung LV Niedersachsen

Erstattungen/Entgelte FK Göttingen	Stand Okt.2022
Wochenendseminar (Freitag - Sonntag) vom FK Göttingen	
Organisator vor Ort	keine Seminargebühren
Eigenanteil Teilnehmer Unterbringung im Doppelzimmer	50 €
Eigenanteil Teilnehmer Unterbringung im Einzelzimmerzimmer	60 €
Mitglieder nach §6 Absatz 2	keine Seminargebühren
Tagesseminar vom FK Göttingen	
Organisator vor Ort	keine Seminargebühren
Eigenanteil Teilnehmer	8 €
Eigenanteil Teilnehmer, besondere Ereignissen	keine Seminargebühren
Mitglieder nach §6 Absatz 2	keine Seminargebühren
Tagesseminar auf regionaler Ebene und LEB-Seminar	
Eigenanteil Teilnehmer auf Regionalebene	8,00 €
Mitglieder nach §6 Absatz 2	werden von FK GÖ übernommen
Besuch von Seminaren ausserhalb des FK Göttingen	
Kostenerstattung je Seminar = Fahrtkosten, Gebühren, usw Nachweiss durch Belege, Quittungen, Anmeldung	max. 50 €
Sonstige Aufwendungen Kosten für Teilnehmer	
Ausbildung zum Suchtkrankenhelfer 50% Fachstelle, 50% FK GÖ	Keine, Fahrkosten werden erstattet
Ausbildung zum Gruppenbegleiter 100% FK	Keine, Fahrkosten werden erstattet
Aufwandsentschädigung Vorstand jährlich	60 €
Aufwandsentschädigung Suchtkrankenhelfer jährlich	60 €
Aufwandsentschädigung Suchtkrankenhelfer (Info) Quartal	60 €
Aufwandsentschädigung Gruppenbegleiter jährlich	60 €
Fahrtkosten für regelmässige Aufgaben im Helferkreis, Nachweiss durch Belege, Fahrtenbuch, Matix	0,35 €/Km ab 2023, wenn Finanzierung sicher ist
Zuschüsse zu besonderen Ereignissen	auf Antrag
Mitgliedsbeitrag	30,00 € /Jahr - 2,50€/Monat
Kostenerstattung Seminare / Fortbildungen: Teilweise oder völlige Erstattung auf Antrag möglich.	
Für ehrenamtliche Helfer besteht die Möglichkeit, Aufwandsentschädigung von fördernden Einrichtungen zu beziehen. Anträge, Formulare über Geschäftsführung.	Nach Vereinbarung / 25€/h
Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. §6 Ansatz 2	



Ehrenordnung

des

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V.

Das Ausüben eines Ehrenamts ist keine Selbstverständlichkeit, besonders nicht in der Suchtkrankenhilfe. Der Umgang mit der Krankheit „Sucht“ erfordert viel Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen. Oft werden viele Dinge als selbstverständlich betrachtet und sie geraten aus dem Fokus der Wertschätzung.

Wir die Akteure im Freundeskreis wollen das Engagement wieder einen gebührenden Platz geben. Vor vielen Jahren wurden einige Gründungsmitglieder Ehrenmitglieder im Verein, leider sind die Formalitäten verloren gegangen. Um für die Zukunft eine Handreiche zu haben wurde diese Ehrenordnung verfasst.

Der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V. verleiht natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, den Titel

„Ehrenmitglied des Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe in Göttingen e.V.“.

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Sie besitzen Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein.

Sie sind berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

Nach Vorschlag durch Vereinsmitgliedern, erfolgt eine Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ansatz 3 der Satzung. bezieht sich auch auf die Ehrenmitgliedschaft.

Änderungen der Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ehrungen für Ehrenamtliche, die sich durch Übernahme von Ämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe verdient gemacht werden sinngemäß wie im Bundesverband sowie im Landesverband geehrt.

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 beschlossen und tritt unverzüglich nach dem Beschluss in Kraft.

Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Bundesverbandes wird sinngemäß

Im Landesverband Niedersachsen angewendet.

Für **besondere herausragende Verdienste** für den Bundesverband der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. – 29. April 2012 in Ibbenbüren folgende Ehrenordnung:

§ 1

Die silberne Ehrennadel wird an natürliche Personen verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Ämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe (Bundesverband und angeschlossene Landesverbände) verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in der Öffentlichkeit gefördert haben. **Die Verleihung setzt eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.**

§ 2

Die goldene Ehrennadel wird an natürliche Personen verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Ämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe (Bundesverband und angeschlossene Landesverbände) verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in der Öffentlichkeit gefördert haben. **Die Verleihung setzt eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.**

§ 3

Der Bundesverband ehrt natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, mit dem Titel **„Ehrenmitglied des Bundesverbandes der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe“**. **Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.** Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an Delegiertenversammlungen und Bundeskongressen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

2

§ 4

Der Bundesverband ehrt natürliche Personen, die sich in besonderem Maße im Rahmen der Vorstandsarbeit um den Verein verdient gemacht haben, mit dem Titel **„Ehrenvorsitzender des Bundesverbandes der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe“**. **Diese Ehrenvorsitzenden haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.** Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an Delegiertenversammlungen, Bundeskongressen und Klausurtagungen des Vorstandes teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

§ 5

Die Verleihung der Ehrungen nach §1 und §2 wird grundsätzlich auf die Landesverbände übertragen. Für die Verleihung der Ehrungen nach §3 und § 4 ist ausschließlich der erweiterte Vorstand des Bundesverbandes zuständig. Die Beschlüsse zu Ehrungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

§ 4 Absätze 5 und 6 der Satzung der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V. gilt sinngemäß auch für die Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft oder die eines Ehrenvorsitzes. Der § 4 Absatz 7 gilt ebenfalls sinngemäß für die Anrufung der Schlichtungsstelle.

§ 7

Änderungen der Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.